

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen – auch bei abweichenden Auftraggeber-AGB – ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
2. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Treffen bei Lohnarbeiten Angaben des Auftraggebers, die als Grundlage unserer Preiskalkulation dienen, nicht zu, und führt dies bei der Auftragsdurchführung zu einem Mehraufwand, behalten wir uns eine Nachberechnung vor.
2. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit

1. Lieferfristen beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware oder Leistung ab Werk. Sie gelten nur annähernd, es sei denn, wir haben sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat.
Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
3. Geraten wir in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Werkstatt, geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Versandweg und Versandmittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unserer Wahl überlassen. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die Lieferung sofort zu berechnen.
2. Über- bzw. Unterlieferungen gelten bis 10 % Abweichung als Vertragserfüllung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber in unserem Eigentum.
Das vorbehaltene Eigentum gilt als Sicherheit für Saldoforderungen, selbst wenn der Saldo vorübergehend ausgeglichen gewesen sein sollte.
Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Daraus entstehende Ansprüche tritt der Auftraggeber zur Sicherung des Vorbehaltes an uns ab.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Dritten keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen hat uns der Auftraggeber unverzüglich so zu informieren, dass wir unsere Eigentumsrechte wahrnehmen können. Die anfallenden Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

VI. Mängelansprüche

Für Sachmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu, wenn ein nur unerheblicher Mangel vorliegt.
Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII 2 dieser Bedingungen.
3. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere vorherige Zustimmung.
4. Prüfungs- und Rügepflicht ist eine Woche seit Anlieferung der Ware.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – von dem Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VI und VII 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
 - a) Vorsatz
 - b) grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter
 - c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
 - e) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII 2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen.
Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.